



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 28. Februar 2013 (01.03)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2009/0064 (COD)**

**6687/13
ADD 1 REV 1**

**EF 29
ECOFIN 128
DELACT 6**

ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für den AStV/Rat

Nr. Komm.dok.: 18038/12 EF 323 ECOFIN 1100 DELACT 57

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr./.. DER KOMMISSION vom 19.12.2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Ausnahmen, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, Verwahrstellen, Hebefinanzierung, Transparenz und Beaufsichtigung

- Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben
 - *= Erklärungen*
-

Erklärung Finnlands, Dänemarks, der Tschechischen Republik, Lettlands, Schwedens, Irlands, der Niederlande, des Vereinigten Königreichs, Deutschlands, Österreichs, Luxemburgs, Estlands, Sloweniens und Portugals

Finnland, Dänemark, die Tschechische Republik, Lettland, Schweden, Irland, die Niederlande, das Vereinigte Königreich, Deutschland, Österreich, Luxemburg, Estland, Slowenien und Portugal sind besorgt darüber, wie im Rahmen des Nach-Lissabon-Prozesses delegierte Rechtsakte erlassen werden.

Zunächst weicht der Entwurf eines delegierten Rechtsakts der Kommission für die AIFM-Verordnung in mehreren Bereichen von den Empfehlungen der ESMA ab, ohne dass dies erläutert wird. Die Empfehlungen der ESMA werden durch einen transparenten und eingehenden Konsultationsprozess erzielt und bieten Expertenwissen der europäischen Aufsichtsbehörden.

Obgleich wir darüber hinaus anerkennen, dass die Kommission nicht verpflichtet ist, den Empfehlungen der ESMA zu folgen, muss die Glaubwürdigkeit des Prozesses der Erlasses delegierter Rechtsakte gewährleistet sein. Eine Möglichkeit, Fortschritte zu erzielen, bestünde in einer offenen Konsultation der Mitgliedstaaten. Wir fordern die Kommission daher nachdrücklich auf, in Zukunft bei der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte einen offeneren und stärker konsultativ ausgerichteten Ansatz zu befolgen.

Schließlich ist der Entwurf eines delegierten Rechtsakts für die AIFM-Verordnung äußerst weit gefasst und hat erhebliche Auswirkungen auf die Umsetzung der Stufe-1-Richtlinie. Der Ermessensspielraum auf nationaler Ebene ist stark eingeschränkt. Lediglich von Ende März bis Mitte April des vergangenen Jahres hatten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zu dem Entwurf des delegierten Rechtsakts Stellung zu nehmen. Angesichts des Umstands, dass bereits in der Stufe-1-Richtlinie zahlreiche Einzelheiten geregelt werden, stellt dieses umfangreiche und undurchsichtige Element des AIFM-Regulierungspakets eine enorme Herausforderung für die Anhörungen der Beteiligten und den parlamentarischen Prozess in den Mitgliedstaaten dar.
